



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

September 2013
Seite 1 von 3

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
222.2.06.08.03-115077
bei Antwort bitte angeben

Sylvia Löhmann
Stellv. Ministerpräsidentin

**Kleine Anfrage 1534 der Abgeordneten Monika Pieper der Fraktion
der PIRATEN „Schulessen gegen Fingerabdruck“, LT-Drs. 16/3766**

Auskunft erteilt:
Frau Wengeler
Telefon 0211 5867-3569
Telefax 0211 5867-3676
doris.wengeler@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,
namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage 1534
im Einvernehmen mit dem Minister für Inneres und Kommunales wie
folgt:

Frage 1:

**Sind der Landesregierung Pläne von Schulen in NRW bekannt,
bargeldloses Bezahlen über Fingerabdruck oder andere biometri-
sche Verfahren einzuführen?**

Nein.

Frage 2:

**Wie beurteilt die Landesregierung grundsätzlich Bezahlssysteme
mit biometrischer Erkennung an Schulen?**

Bei der Auswahl der Bezahlssysteme spricht sich die Landesregierung
entsprechend dem Grundsatz der Datenvermeidung (§ 4 Absatz 2 DSGVO
NRW, § 3a BDSG) dafür aus, Bezahlssysteme für Schulumenschen auszu-
wählen, die sich auf die Verarbeitung der für den Zahlungsverkehr un-

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

verzichtbaren personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern unter Wahrung des Datenschutzes beschränken.

Frage 3:

Auf welcher rechtlichen Grundlage wäre ein solches System an Schulen in NRW erlaubt?

Die Schulverpflegung liegt im Verantwortungsbereich des Schulträgers (äußere Schulangelegenheit), der eigenverantwortlich entscheidet, ob er die Schulmensa selbst betreibt oder durch einen Dritten (gewerblicher Betrieb, Verein) betreiben lässt.

Unabhängig von der Konstellation im Einzelfall und davon, ob ausgehend von der jeweiligen verantwortlichen datenverarbeitenden Stelle das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) oder das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Anwendung findet, können Bezahl-systeme mit biometrischer Erkennung nur auf der Grundlage wirksamer datenschutzrechtlicher Einwilligungen der Eltern der Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden (§ 4 DSG NRW, §§ 4, 4a BDSG).

Frage 4:

Wie beurteilt die Landesregierung die Gewöhnung der Kinder an die Weitergabe sensibler biometrischer Daten für einfache Geschäftsabläufe?

Ziel der Landesregierung ist es, durch Wissens- und Kompetenzvermittlung im Rahmen einer nachhaltig ausgerichteten Verbraucher- und Medienbildung in der Schule, Kinder und Jugendliche zu einem verantwortungsvollen Umgang mit ihren personenbezogenen Daten zu befähigen, damit sie zunehmend in der Lage sind, ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung wahrzunehmen. Dazu gehört es auch, zu lernen, das eigene Handeln kritisch zu hinterfragen und Möglichkeiten und Gefahren der Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechniken abzuwägen.

Frage 5:

Wie schätzt die Landesregierung die Gefahr der Weitergabe oder Verwendung solcher personenbezogenen Daten für weitergehende Zwecke ein?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse über Pläne oder den tatsächlichen Einsatz von Bezahlssystemen auf der Grundlage biometrischer Verfahren an nordrhein-westfälischen Schulen vor.

Eine Aussage zur Gefahr missbräuchlicher Verwendung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit dem Einsatz solcher Systeme wäre rein spekulativ und kann daher nicht getroffen werden.

Seite 3 von 3

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Sylvia Löhrmann". The signature is written in a cursive style with a large initial 'S'.

Sylvia Löhrmann